



Pflichtenheft Energiekommission Ottenbach

Inhalt

1	Auftrag	2
	Organisation	2
2	Zusammensetzung	2
3	Amtsdauer	2
4	Konstituierung	2
5	Protokoll	2
6	Weitere beratende Personen oder Fachleute	2
7	Stimmrecht	2
8	Beschlussfähigkeit	2
9	Arbeitsgruppen	3
10	Sitzungen	3
11	Entschädigung	3
	Aufgaben	3
12	Beratende Funktion für den Gemeinderat	3
13	Aufträge durch den Gemeinderat	3
14	Tätigkeitsbericht	3
15	Zusammenarbeit mit anderen Energiefachorganisationen	3
16	Budget	3
	Schlussbestimmungen	4
17	Allgemeines	4
18	Auflösung	4
19	Inkrafttreten	4

1 Auftrag

Die Energiekommission unterstützt die Gemeinde in Belangen des Energieverbrauchs, insbesondere im Hinblick auf Massnahmen zur Erreichung von Zielen der gesamtschweizerischen Energiepolitik und der Energiestrategie 2050. Zu diesem Zweck ist die Energiekommission ein beratendes Organ für die Gemeinde Ottenbach. Sie pflegt die Kommunikation mit der Bevölkerung, um diese bei Massnahmen rund um das Thema Energie zu unterstützen.

Organisation

2 Zusammensetzung

Die Energiekommission ist eine ständige Fachkommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse. Sie ist der Hochbaukommission angegliedert und besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

Mitglieder:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 1 Mitglied der Hochbaukommission
- 1 Mitglied der Primarschulpflege
- 3 fachkundige Privatpersonen

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Legislatur entspricht derjenigen des Gemeinderates.

4 Konstituierung

Die Energiekommission konstituiert sich selber und wählt den Vorsitz und den Vize-Vorsitz.

5 Protokoll

Der Protokollführer wird von der Kommission jeweils bestimmt.

6 Weitere beratende Personen oder Fachleute

Bei Bedarf kann die Energiekommission weitere Personen oder externe Fachleute beiziehen.

7 Stimmrecht

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Enthaltungen sind nicht zulässig.

8 Beschlussfähigkeit

Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

9 Arbeitsgruppen

Die Energiekommission kann aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereiches oder für einzelne Geschäfte Arbeitsgruppen einsetzen. Ihr Einsatz erfolgt, gestützt auf einen klar umschriebenen Auftrag, mit Umschreibung der Zielsetzung, des Mitteleinsatzes, der Kompetenzen, des Zeitaufwandes sowie der Art und Weise der Berichterstattung.

10 Sitzungen

Die Energiekommission tagt in der Regel 4-6 Mal pro Jahr.

11 Entschädigung

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen der aktuellen Entschädigungsverordnung der Gemeinde Ottenbach.

Aufgaben

12 Beratende Funktion für den Gemeinderat

Die Energiekommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei:

- der Erarbeitung der zukünftigen Energie- und Klimapolitik von Ottenbach,
- der Erstellung und Umsetzung eines Massnahmenkataloges der Gemeinde zu Energie- und Klimapolitik, z.B. bez. Entwicklungsplanung, Raumordnung, kommunalen Gebäuden, Anlagen, Versorgung, Entsorgung, Mobilität, interne Organisation, Kommunikation und Kooperation.

13 Aufträge durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat kann der Energiekommission weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

14 Tätigkeitsbericht

Die Kommission hat dem Gemeinderat pro Jahr mindestens zwei Berichte zur Veröffentlichung einzureichen.

15 Zusammenarbeit mit anderen Energiefachorganisationen

Die Energiekommission pflegt Kontakte zu verschiedenen nationalen, kantonalen und regionalen Energiefachorganisationen, um den optimalen Ressourceneinsatz (Ideen-, Massnahmen-, Materialaustausch) und die kontinuierliche Fortbildung sicherzustellen. Dazu besuchen die Mitglieder Tagungen und Veranstaltungen dieser Organisationen.

16 Budget

Die Energiekommission erstellt jeweils im August des laufenden Jahres einen Budgetantrag für das folgende Jahr. Innerhalb des Voranschlags kann die Kommission selbständig Ausgaben bis Fr. 2000.- im Einzelfall tätigen, insgesamt pro Jahr nicht mehr als Fr. 5000.-. Ausgaben, welche diese Beträge übersteigen, sind beim Gemeinderat zu beantragen.

Schlussbestimmungen

17 Allgemeines

Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und der übrigen Gemeinde-reglementen.

Änderungen am Pflichtenheft werden der Energiekommission zur Vernehmlassung vorgelegt und unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

18 Auflösung

Die Kommission wird durch Gemeinderatsbeschluss aufgelöst.

19 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der besseren Lesbarkeit halber wird die männliche Form für die Amts- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Die so verwendeten Ämter und Funktionen können selbstverständlich von Frauen wie Männern ausgeübt werden.

Genehmigt mit GRB 166/2015 vom 15.07.2015 durch den Gemeinderat Ottenbach und in Kraft gesetzt per 1. August 2015.

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

sig. Gabriela Noser Fanger

sig. Stefan Mettler